



Ergänzende Datenschutzhinweise für den Bereich Besondere Personengruppen - Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Durch das neue Mutterschutzgesetz gilt der besondere Schutz unter anderem auch für Beamtinnen, Schülerinnen und Studentinnen, soweit diese an verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Bekanntgabe der Schwangerschaft: Ist der werdenden Mutter bekannt, dass eine Schwangerschaft besteht, sollte sie Ihren Arbeitgeber schnellstmöglich darüber informieren. Sobald dem Arbeitgeber die Mitteilung der Schwangerschaft vorliegt, ist er verpflichtet, unverzüglich die Bezirksregierung über die Schwangerschaft zu informieren.

Nachtarbeit: Der Arbeitgeber darf eine schwangere und stillende Frau, **zwischen 20 Uhr und 22 Uhr** nur dann beschäftigen, wenn er einen Antrag bei der Bezirksregierung gestellt hat. **Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr** und **Mehrarbeit** sind dagegen nur in begründeten Einzelfällen und erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Bezirksregierung erlaubt.

Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen: Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist der Bezirksregierung anzuzeigen und nur dann zulässig, wenn eine Beschäftigung nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 10 ArbZG) erlaubt ist und die Frau sich zur Sonn- und Feiertagsarbeit ausdrücklich bereiterklärt.

Durch Bekanntgabe der Schwangerschaft, einen Antrag auf Nachtarbeit oder Mehrarbeit oder durch die Anzeige der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen verarbeitet die Bezirksregierung Köln personenbezogene Daten. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise, die die allgemeinen Datenschutzhinweise unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html lediglich ergänzen. Die



Bezirksregierung Köln verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben als Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat dabei Priorität.

1. Datenquellen

Datenquellen sind die Zusendung der Bekanntgabe der Schwangerschaft (z.B. mittels Online-Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen), der Antrag auf Nacharbeit oder Mehrarbeit oder die Anzeige der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen durch den Arbeitgeber. Die Bezirksregierung Köln verarbeitet dabei folgende personenbezogene Daten:

- Name, Vorname, Anschrift und Kontaktdaten des Arbeitgebers und Ansprechpartners
- Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Art der Tätigkeit, Status (Beschäftigte, Beamtin, Schülerin oder Studentin), bei befristeten Arbeitsverhältnissen das Datum der Befristung, bei Ausbildungen der Ausbildungsort und der voraussichtliche Entbindungstermin der werdenden Mutter,
- Name, Vorname, Titel, Anschrift und Kontaktdaten der Ärztin/ des Arztes, die/ der eine ärztliche Bescheinigung ausstellt

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung nach Artikel 6 Buchstabe e der DSGVO i.V.m. folgenden Fachgesetzen:



- **Bekanntgabe der Schwangerschaft**
§ 27 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG
- **Antrag auf Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr**
§ 28 Abs. 1 MuSchG
- **Antrag auf Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr oder auf Mehrarbeit**
§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG
- **Anzeige der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen**
§ 27 Abs. 1 MuSchG

i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -
ZustVO ArbTG NRW.

3. Empfänger Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten darf die Bezirksregierung Köln nur weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 8 DSGVO NRW) oder Sie eingewilligt haben. Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein. Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten wird auf den allgemeinen Datenschutzhinweis unter Punkt IV. 5. verwiesen.

4. Speicherdauer und Löschungsfristen

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und



Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016 und beträgt 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.